



Verbandssatzung
des
Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos

von 2015

Alle im Text maskulin formulierten Bezeichnungen gelten für die feminine Form gleichermaßen!

Die Große Kreisstadt Erding, die Gemeinden Berglern, Eitting, Forstern, Forstinning, Hohenlinden, Moosinning, Neuching, Oberding, Ottenhofen, Pastetten, Wörth, sowie die Flughafen München GmbH, haben sich gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit vom 12. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl. S. 30), zu einem Zweckverband zusammengeschlossen und vereinbaren folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Abwasserzweckverband Erdinger Moos".
- (2) Er hat seinen Sitz in Eitting.
- (3) Der Zweckverband ist eine gemeinnützigen Zwecken dienende Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBl. 1 S. 1592).
- (4) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Erding.
- (5) Technische Aufsichtsbehörde ist das Wasserwirtschaftsamt München.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Große Kreisstadt Erding und die Gemeinden
Berglern
Eitting
Forstern
Forstinning
Hohenlinden
Moosinning
Neuching
Oberding
Ottenhofen
Pastetten
Wörth
sowie die Flughafen München GmbH.

(2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich und erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung. Sie bedarf einer Änderung der Verbandssatzung.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

(1) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst die nach § 5 Abs. 1 festgelegten Entwässerungsgebiete der Gemeinden, die Mitglieder des Verbandes sind.

Zukünftige Entsorgungsgebiete, für die ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, sind in den räumlichen Wirkungskreis aufzunehmen.

Dies gilt nicht, wenn die Erweiterung der Entwässerungsgebietsgrenzen zu unzumutbaren wirtschaftlichen Belastungen des Zweckverbandes führen würde.

Den Zeitpunkt für die Durchführung notwendiger Baumaßnahmen und das Entwässerungssystem bestimmt der Zweckverband.

(2) Außerhalb des räumlichen Wirkungskreises kann der Zweckverband in Einzelfällen privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen oder Verträge zur Übernahme von Abwässern abschließen. Hierzu ist die Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich.

§ 4 Begriffsbestimmungen

In dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Ortsnetz - sind die ausschließlich der örtlichen Entsorgung des Gebietes eines Mitgliedes dienenden Kanäle und Leitungen einschließlich der dazugehörigen Sonderbauwerke;

Hauptsammler - sind die der überörtlichen Entsorgung dienenden Kanäle und Sonderbauwerke mit Ausnahme der Sammelkläranlage;

Sammelkläranlage - sind die Anlagen zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Vorfluter.

§ 5 Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine öffentliche Entwässerungseinrichtung (Kläranlage, Hauptsammler, Ortsnetze) innerhalb der festgelegten Entwässerungsgebietsgrenzen entsprechend der erforderlichen Entwässerungssysteme zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung für die Große Kreisstadt Erding und die Gemeinden Berglern, Eitting, Forstern, Forstinning, Hohenlinden, Moosinning, Neuching, Oberding, Ottenhofen, Pastetten und Wörth unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Abwasserbeseitigung des Flughafens München Franz-Josef-Strauß zu planen, zu errichten, zu betreiben, bei Bedarf zu erweitern und bestehende zu übernehmen; er hat

ferner die Aufgabe, die Abwässer aus dem Ortsnetz des Flughafens München aufzunehmen. Das Ortsnetz innerhalb des Flughafengebietes errichtet und betreibt die Flughafen München GmbH.

Die Entwässerungsgebietsgrenzen sowie die Entwässerungssysteme sind in Karten mit dem Maßstab (M) 1:5.000 und M 1:50.000 eingetragen bzw. farblich gekennzeichnet. Die Karte mit dem M 1:50.000 ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung und dient zur groben Orientierung über die Lage des Entwässerungsgebietes und der bestimmten Entwässerungssysteme.

Maßgebend für den Grenzverlauf und für die Bestimmung der Entwässerungssysteme sind die Karten M 1:5.000 (Innenseite der Strichlinie). Sie sind beim Abwasserzweckverband Erdinger Moos niedergelegt, werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich.

(2) Im Rahmen seiner Aufgaben nach Absatz 1 kann der Zweckverband Unternehmen und Organisationen gründen, sich daran beteiligen sowie bei deren Aufgabenerfüllung mitwirken, deren Zweck die Förderung von Kooperationen und das Erbringen von Dienstleistungen auf den Gebieten einer kommunal verantworteten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind und deren Stammkapital ausschließlich von Gemeinden, Märkten, Städten, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und kommunalen Spitzenverbänden gehalten wird.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse einschließlich des Erlasses von Satzungen und Verordnungen gehen auf den Zweckverband über.

(4) Die öffentliche Entwässerungseinrichtung darf unbeschadet sonstiger, insbesondere bau- und wasserrechtlicher Vorschriften, nur mit Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde errichtet oder wesentlich geändert werden (insbesondere Erweiterung des Einzugsgebietes, Errichtung neuer und Erweiterung bestehender baulicher Anlagen, wesentliche Änderungen der maschinellen Einrichtungen).

(5) Die Mitglieder gestatten dem Zweckverband die unentgeltliche Benutzung ihrer einschlägigen Akten, eigener Daten, gemeindlicher Daten von Dritten und dergleichen sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsflächen für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

Die Flughafen München GmbH kann in Einzelfällen, soweit dies zur Wahrung ihrer Belange, insbesondere zum Schutz eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, erforderlich ist, dieses Recht beschränken. In diesem Fall hat sie oder ein von ihr Beauftragter die erforderlichen Handlungen selbst vorzunehmen bzw. Auskünfte zu erteilen.

(6) Der Zweckverband ist abgabepflichtig für Einleiter gemäß Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Verbandsversammlung.

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Erding und die Ersten Bürgermeister der einzelnen Verbandsmitgliedsgemeinden sowie der von der Flughafen München GmbH benannte Vertreter sind für die Dauer ihrer Amtszeit Verbandsräte.

Außerdem entsendet jedes Mitglied zwei weitere Verbandsräte.

(2) Für jeden Verbandsrat, der nicht kraft seines Amtes bestellt wurde, ist vom Mitglied ein ständiger Stellvertreter zu bestimmen. Das gilt auch für die von der Flughafen München GmbH benannten Vertreter. Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.

(3) Die Amtszeit der Verbandsräte dauert 6 Jahre; bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes und Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines kommunalen Verbandsmitgliedes endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit.

(4) Scheiden Verbandsräte, die nach Abs. 1 Satz 3 bestellt wurden, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft aus, so hat das Verbandsmitglied die Bestellung zu widerrufen. Die Möglichkeit des Widerrufs aus anderen Gründen, insbesondere für die von der Flughafen München GmbH entsandten Verbandsräte mit Beendigung ihrer Bestellung, bleibt unberührt.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Entschädigung der Verbandsräte regelt eine gesondert zu erlassende Entschädigungssatzung.

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind dem Verband zum Ersatz des aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8 Einberufung der Versammlung

(1) Die Versammlung wird, wenn noch kein Vorsitzender gewählt ist, durch die Rechtsaufsichtsbehörde, sonst durch den Vorsitzenden nach näherer Maßgabe des Art. 33 KommZG jährlich mindestens einmal einberufen. Die Rechtsaufsichtsbehörde und die technische Aufsichtsbehörde werden zu den Sitzungen eingeladen.

(2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt sind. Im Übrigen gilt Art. 32 KommZG.

Für die Ladungsfrist gilt § 12 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

§ 9 Leitung, Abstimmung und Beschlüsse der Versammlung

(1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung. Sofern diese Personen verhindert sind, ist der Vorsitz durch Beschluss der Versammlung einem anderen Mitglied der Versammlung zu übertragen.

(2) Die Zahl der Stimmen eines kommunalen Verbandsmitgliedes richtet sich nach den in § 20 angegebenen Einwohnerwerten. Für die Flughafen München GmbH werden der Ermittlung des Stimmenanteils 24.000 Einwohnerwerte zugrunde gelegt. Jedes Mitglied hat pro angefangene 5.000 Einwohnerwerte 3 Stimmen. Kein Mitglied erhält mehr als 40 % der Stimmen.

(3) Jeder Verbandsrat hat ein Drittel der dem Verbandsmitglied zugehörigen Stimmen. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.

(4) Die Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde und der technischen Aufsichtsbehörde haben das Recht an den Sitzungen beratend teilzunehmen; auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(5) Die Beschlüsse der Versammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Dies gilt jedoch nicht für Wahlen.

(6) Beschlüsse der Versammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit, soweit nicht nach § 10 Abs. 2 eine andere Regelung vorgeschrieben ist.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Über die Sitzungen der Versammlung sind Niederschriften aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(8) Abschriften der Niederschriften von in öffentlicher Sitzung der Versammlung behandelten Tagesordnungspunkten sind unverzüglich den Verbandsräten, der Rechtsaufsichtsbehörde und der technischen Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10 **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten fallen in den Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung:

- a) Die Errichtung der Verbandsanlagen sowie wesentliche Änderungen und Erweiterungen der Anlagen,
- b) die Aufnahmen weiterer Mitglieder in den Zweckverband,
- c) das Ausscheiden oder den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
- d) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, die Beschlussfassung über den Finanzplan sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
- e) die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
- f) die Bestellung der örtlichen Rechnungsprüfungsorgane,
- g) die Festsetzung von Verbandsumlagen nach der in der Verbandssatzung getroffenen Regelung,
- h) die Festsetzung von Entschädigungen nach § 7 Abs. 5 Satz 2 und § 11 Abs. 3 Satz 2,
- i) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
- k) die Einstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung von leitenden Bediensteten ab der Besoldungsgruppe A13 (4. Qualifikationsebene) bzw. der Entgeltgruppe 13 (ggf. Ausgangsgruppe),
- l) die Änderung der Verbandssatzung,
- m) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung sonstiger Satzungen und Verordnungen,
- n) die Änderung der Verbandsaufgaben,
- o) der Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und für den Verbandsausschuss,
- p) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
- q) die Auflösung des Verbandes und Bestellung von Liquidatoren,
- r) Angelegenheiten, deren Entscheidung sich die Verbandsversammlung im Einzelfall durch Beschluss vorbehält,

- s) Gründung von, Beteiligung an oder Mitwirkung bei Unternehmen und Organisationen gemäß § 5 Abs. 2.

(2) Beschlüsse gemäß Absatz 1 Buchst. b, g bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung abgegebenen Stimmen. Kommt eine solche nicht zustande, so ist im Fall des Absatzes 1, Buchst. g bei einer Wiederholungsabstimmung in einer weiteren Sitzung die einfache Mehrheit ausreichend.

Beschlüsse gemäß Absatz 1 Buchst. c, e, n, q bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

(3) Änderungen der Verbandssatzung sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Beschlüsse gemäß Absatz 1 Buchst. b, c setzen einen beschlussmäßigen Antrag der Beteiligten voraus. Ausgenommen ist die Flughafen München GmbH.

§ 11

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind:

Der Verbandsvorsitzende, der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Erding und die Ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sowie der von der Flughafen München GmbH benannte Vertreter.

Stellvertreter sind die weiteren Bürgermeister sowie die Stellvertreter des von der Flughafen München GmbH benannten Vertreters, jeweils in ihrer Reihenfolge.

(2) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt die Zeit der Dauer ihres Amtes als Verbandsrat. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers aus.

(3) Die Ausschussmitglieder können die Ausübung des Amtes nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Ob ein solcher vorliegt, entscheidet das Verbandsmitglied, dem das Ausschussmitglied angehört. Im Fall der Zustimmung hat das Verbandsmitglied einen neuen Vertreter zu bestellen.

§ 12

Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung auf Einladung des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen; Tageszeit und Ort sowie die Beratungsgegenstände sind in der Einladung anzugeben. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Verbandsausschuss-Sitzung durch Aufgabe zur Post versandt werden. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist so verkürzen, dass die Einladung mindestens 24 Stunden vor der Sitzung zugeht. Der Verbandsausschuss ist berechtigt, Form und Zustellung der Einladung in eigener Zuständigkeit zu regeln.

Der stellvertretende Vorsitzende, soweit dieser nicht Mitglied des Verbandsausschusses gemäß § 11 Abs. 1 ist, die Rechtsaufsichtsbehörde und die technische Aufsichtsbehörde werden zu den Sitzungen eingeladen.

(2) Eine Sitzung des Verbandsausschusses muss spätestens innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Ausschussmitgliedern oder von der Rechtsaufsichtsbehörde unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt wird.

§ 13

Leitung, Abstimmung und Beschlüsse des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung.

(2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Ausschussmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Im Übrigen gelten die Art. 32 und 33 KommZG entsprechend.

(3) Für die Zahl der Stimmen der Mitglieder des Ausschusses gilt § 9 Abs. 2. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Der stellvertretende Vorsitzende, soweit dieser nicht Mitglied des Verbandsausschusses gemäß § 11 Abs. 1 ist, die Rechtsaufsichtsbehörde und die technische Aufsichtsbehörde nehmen an den Sitzungen beratend teil.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wird von einem Mitglied des Verbandsausschusses geheime Abstimmung verlangt, so ist darüber mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.

(6) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur mit Genehmigung des Verbandsausschusses beschlossen werden.

(7) Über die Sitzungen des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter sowie der Schriftführer zu unterzeichnen haben. Abschriften der Niederschriften von in öffentlicher und von in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkten sind unverzüglich den Mitgliedern des Verbandsausschusses, der Rechtsaufsichtsbehörde und der technischen Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss beschließt über alle in den Angelegenheiten des Zweckverbandes zu treffenden Maßnahmen und abzuschließenden Geschäfte, soweit er nicht durch das Gesetz oder durch die Verbandssatzung darin beschränkt ist und die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist.

Im Übrigen bereitet der Ausschuss die Beratungsgegenstände für die Versammlung vor und gibt entsprechende Empfehlungen.

(2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Versammlung übertragen werden. Ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten, die gemäß § 10 der ausschließlichen Zuständigkeit der Versammlung vorbehalten sind.

(3) Ein Verbandsausschussmitglied ist dem Verband zum Ersatz des aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstehenden Schadens verpflichtet.

(4) Die Verbandsausschussmitglieder können ihre Obliegenheiten nicht durch andere, ausgenommen ihre Stellvertreter, ausüben lassen.

§ 15

Der Verbandsvorsitzende

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Die Wahl erfolgt geheim. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden hier keine Anwendung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer der jeweiligen Wahlperiode für Gemeindewahlen gewählt.

Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter aus.

(3) Der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Name des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters bekanntzugeben.

§ 16

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) a) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Versammlung und des Verbandsausschusses vor und führt den Vorsitz.

b) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Versammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen, sofern in der Verbandssatzung nichts Abweichendes festgelegt ist.

- c) Aufgabe des Verbandsvorsitzenden ist ferner:
- Die Sitzungen der Verbandsversammlung anzuberaumen, einzuberufen und zu leiten,
 - die Beamten bis zur Besoldungsgruppe A8 und die Beschäftigten der Entgeltgruppe 1-8 entsprechend dem Stellenplan einzustellen und zu entlassen,
 - die Verbandsanlagen zu überwachen,
 - die Dienstaufsicht über das Personal auszuüben.
- d) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, zu den Sitzungen Sachverständige, Vertreter der Aufsichtsbehörde und der technischen Aufsichtsbehörde sowie Bedienstete des Verbandes zur Beratung beizuziehen.

(2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden, soweit nicht nach dem KommZG oder dieser Verbandssatzung die ausschließliche Zuständigkeit der Verbandsversammlung gegeben ist.

(3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind dem Verband gegenüber verantwortlich, dass die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften dieser Satzung, eingehalten werden. Verletzen sie ihre Verpflichtungen grob fahrlässig oder vorsätzlich, so sind sie dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 17

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz notwendiger barer Auslagen.

Die Verbandsversammlung setzt durch Beschluss im Rahmen des Art. 30 KommZG Aufwandsentschädigungen fest.

§ 18

Dienstherrneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

III. Verbandswirtschaft

§ 19 Deckung des Aufwandes

(1) Die durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und der nicht gedeckte Finanzierungsanteil an der Straßenentwässerung werden nach den in den § 20 und § 20a festgesetzten Verteilungsschlüsseln umgelegt.

Die allgemeine Verwaltungsumlage wird nach Bedarf festgesetzt.

Die Umlage für den nicht gedeckten Finanzierungsbedarf des Straßenentwässerungsanteils wird jährlich festgesetzt.

(2) Die Umlagebeträge sind den kommunalen Verbandsgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Der Umlagebescheid kann erst nach der Festsetzung des Umlagebetrags in der Haushaltssatzung erlassen werden. In dem Umlagebescheid sind der gesamte Umlagebedarf sowie die auf die einzelnen Verbandsglieder entfallenden Beträge aufzuführen.

Der Umlagebetrag wird zum 1. Juli des entsprechenden Haushaltsjahres zur Zahlung fällig. Die endgültige Abrechnung der Umlage erfolgt nach der vorgenommenen Nachkalkulation im Folgejahr und ist bis spätestens 31. Oktober den kommunalen Verbandsgliedern zu übersenden.

§ 20 Umlageschlüssel für die allgemeine Verwaltungsumlage

(1) Umlageschlüssel für die allgemeine Verwaltungsumlage für die kommunalen Verbandsglieder

Erding	54.000
Berglern	3.000
Eitting	4.000
Forstern	3.000
Forstinning	4.000
Hohenlinden	3.000
Moosinning	5.000
Neuching	2.000
Oberding	8.000
Ottenhofen	2.000
Pastetten	2.000
Wörth	4.000
Insgesamt:	94.000

(2) Die in Abs. 1 festgesetzten Einwohnerwerte werden nach der tatsächlich angefallenen Abwassermenge ermittelt. Dabei wird je Einwohnerwert ein täglicher Wasserverbrauch von 140 l zugrunde gelegt. Ferner wird eine Kapazitätsreserve von 5 % hinzugerechnet und auf volle Tausend Einwohnerwerte aufgerundet. Zudem wird das Minimum auf 2.000 Einwohnerwerte je kommunales Verbandsmitglied festgesetzt. Bei einer tatsächlichen Überschreitung der in Abs. 1 festgesetzten Einwohnerwerte erfolgt zu Beginn der darauf folgenden Wahlperiode eine entsprechende Anpassung.

§ 20 a

Umlageschlüssel für den nicht gedeckten Finanzierungsbedarf des Straßenentwässerungsanteils

Der Umlagebedarf für den nicht gedeckten Finanzierungsbedarf an den kalkulatorischen und betrieblichen Kosten am Straßenentwässerungsanteil wird für das kommunale Verbandsmitglied wie folgt festgelegt:

(1) Die jährlichen kalkulatorischen und betrieblichen Kosten am Straßenentwässerungsanteil werden an die kommunalen Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der öffentlichen Straßenflächen, von denen Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, verteilt.

(2) Von den für jedes Verbandsmitglied ermittelten kalkulatorischen und betrieblichen Kosten am Straßenentwässerungsanteil werden die negativen kalkulatorischen Kosten für die von jedem kommunalen Verbandsmitglied geleisteten Kostenbeteiligungen für die Einleitung des Straßenoberflächenwassers in Abzug gebracht.

§ 21

Besondere Bestimmungen über die Verteilung der Kosten

(1) Bestehende Abwasseranlagen der Mitglieder werden unentgeltlich gegen Übernahme der Verbindlichkeiten in den Zweckverband eingebracht.

(2) Die Flughafen München GmbH errichtet und betreibt ihr Ortsnetz auf eigene Kosten.

§ 22

Vorschriften, Haushaltsjahr

(1) Soweit die Verbandssatzung und das KommZG nichts anderes vorschreiben, gelten für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes die Bestimmungen für Gemeinden und die hierzu ergangenen Vorschriften entsprechend.

(2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23 Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende hat vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung dem Verbandsausschuss zur Beratung vorzulegen. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekanntzugeben.

§ 24 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von einem von der Verbandsverwaltung zu bestellenden Kassenverwalter wahrgenommen. Er darf Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken. Die Anordnungsbefugnis liegt beim Verbandsvorsitzenden, der durch Dienstanweisung bestimmte Anordnungsbefugnisse dem Geschäftsleiter oder anderen Bediensteten übertragen kann.

§ 25 Jahresrechnung, Prüfung und Feststellung

(1) Der Verbandsvorsitzende hat nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten die Jahresrechnung der Verbandsversammlung vorzulegen. Dies soll alsbald, in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres erfolgen.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden.

§ 26 Rücklagen

Der Zweckverband bildet eine allgemeine Rücklage nach § 20 KommHV.

IV. Geschäftsstelle

§ 27 Geschäftsstelle - Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle, in der alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes vorbehandelt und durchgeführt werden.

Die Geschäftsstelle steht außerdem den Verbandsmitgliedern als Beratungsstelle zur Verfügung. Ihr Sitz ist Eitting.

(2) Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter.

(3) Die Verbandsversammlung bestellt den Geschäftsleiter. Sie kann ihm im Rahmen der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung eigene Zuständigkeiten übertragen. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses beratend teil.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 28

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Rechtsaufsichtsbehörde bekanntgemacht.

Verbandsmitglieder, die Gebietskörperschaften sind, sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sollen durch die Mitgliedsgemeinden in geeigneter Form veröffentlicht werden.

§ 29

Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern

(1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes setzt eine vom Gemeinderat bzw. dem Aufsichtsrat der Flughafen München GmbH beschlossene, mit einer Frist von mindestens zwei Jahren für den Schluss eines Haushaltsjahres erklärte schriftliche Kündigung voraus. Er bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

(2) Für den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes gilt sinngemäß Abs. 1 Satz 2.

(3) Der Austritt oder der Ausschluss sind wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

§ 30

Auflösung und Abwicklung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Der Zweckverband gilt bis zur vollständigen Abwicklung als fortbestehend.

(3) Werden von der Verbandsversammlung keine Liquidatoren bestellt, so ist der Verbandsvorsitzende Abwickler. Er hat die laufenden Geschäfte zu beenden und Forderungen einzuziehen.

Bekannte Gläubiger hat er besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden.

Der Verbandsvorsitzende hat für die Erfüllung der Ansprüche der Gläubiger Sorge zu tragen.

(4) Das vorhandene Vermögen wird nach Abzug aller Verbindlichkeiten unter die Mitglieder des Zweckverbandes nach dem in § 20 festgelegten Verhältnis verteilt. Das zur Verteilung kommende Vermögen darf nur für Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis verwendet werden.

(5) Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

§ 31

Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger

Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so hat die Mitgliedsgemeinde mit der höchsten Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Auflösung die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

VI. Schlussbestimmungen

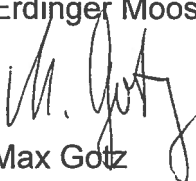
§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eitting, den 09.12.2014

Abwasserzweckverband
Erdinger Moos



Max Gotz
Verbandsvorsitzender



Neuching



Große
Kreisstadt
Erding



Flughafen
München GmbH



Forstern



Moosinning



Oberding



Forstinning



Ottenhofen



Pastetten



Eitling



Berglern



Hohenlinden



Wörth